

ZDF · 55100 Mainz

Dr. Thomas Bellut
Intendant

Frau
Maren Müller
Hofer Str. 20a
04317 Leipzig

Ihr Zeichen und Tag

Unser Zeichen

Telefondurchwahl

Datum

23. April 2015

Sehr geehrte Frau Müller,

in Ihrem Schreiben vom 12. Dezember 2014 sprechen Sie das Verfahren über die Beantwortung Ihrer Beschwerde vom 3. November 2014 an. Seinerzeit habe ich die Beantwortung an die Zuschauerredaktion verfügt. Eine inhaltliche Stellungnahme erfolgte in der Antwort vom 5. Dezember 2014. Der Fernsehratsvorsitzende hat nun, wie in seinem Schreiben vom 19. Februar 2015 an Sie mitgeteilt, ein Programmbeschwerdeverfahren gemäß § 21 Abs. 2 ZDF-Satzung eingeleitet und an mich zur Prüfung weiter geleitet. Gerne möchte ich Ihnen hiermit antworten und Sie zugleich darüber informieren, dass der Fernsehratsvorsitzende eine Kopie dieses Schreibens zur Kenntnis erhält.

Sie beziehen sich in Ihrem Schreiben auf zwei Beiträge des "ZDF-Morgenmagazins" vom 5. September 2014 und sehen darin die Verletzung von Programmgrundsätzen gegeben, zum einen durch die Verbreitung von Falschmeldungen im Zusammenhang mit unserer Berichterstattung über Artilleriegefechte in der Ostukraine. Zum anderen beanstanden Sie eine „unkommentierte Zurschaustellung verfassungswidriger Kennzeichen“.

Hinsichtlich der von Ihnen formulierten Beschwerdepunkte schließe ich mich dem Antwortschreiben der Zuschauerredaktion vom 5. Dezember 2014 an. Dass es am 5. September 2014 und in den Tagen davor u.a. am östlichen Ausgang der Stadt Mariupol schwere Artilleriegefechte gegeben hat, wird durch Berichte internationaler Organisationen, Militärs und durch Medienberichte internationaler Journalisten vielfach bestätigt. Es sei hier verwiesen auf unterschiedliche, auch russische Quellen.

Was die von Ihnen kritisierte Darstellung des Wolfsangel-Symbols angeht, so ist uns die Feststellung wichtig, dass diese in dem Schaltgespräch keineswegs – wie von Ihnen beklagt – zur Schau gestellt wurden. Auch Ihr Vorwurf eines Verstoßes gegen § 86 StGB, der die Verbreitung von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen unter Strafe stellt, trifft nach unserer Auffassung nicht zu.

Es ist im Rahmen einer Live-Schalt – und ganz besonders in einer bedrohlichen Lage wie der vom 5. September 2014 – nicht immer sicher zu stellen, welche Personen im Bildhintergrund erscheinen. Die Panzer des Bataillons Asow waren nicht bewusst als Hintergrund ausgewählt worden.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Thomas Bellut